

ZH_OBERGERICHT RT240167 vom 7. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240167

FR: ZH_OBERGERICHT RT240167 du 7 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT240167 del 7 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 24. Oktober 2024 stellte der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) das Gesuch, es sei ihm in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Schlieren/Urdorf Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 1 S. 1). Mit Urteil vom 30. Oktober 2024 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren in der genannten Betreuung ab und auferlegte dem Gesuchsteller die Spruchgebühr von Fr. 200.– (Urk. 4 = Urk. 10). Der Gesuchsteller nahm dieses Urteil am 4. November 2024 persönlich in Empfang (vgl. Urk. 5/1). Die zehntägige Beschwerdefrist lief demnach bis am 14. November 2024 (Art. 321 Abs. 2 ZPO, Art. 251 lit. a ZPO, Art. 142 Abs. 1 ZPO, Art. 143 Abs. 1 ZPO). b) Innert Frist erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 6. November 2024 Beschwerde mit den Anträgen, es sei Rechtsöffnung zu gewähren bzw. ein Urteil über seine vollumfänglichen Schadenersatzansprüche zu fällen (Urk. 9). Mit per A-Post Plus an den Gesuchsteller versandtem Schreiben vom 8. November 2024 führte die beschliessende Kammer aus, gemäss Art. 321 Abs. 1 und

E. 2

Im Beschwerdeverfahren ist einzig das Dispositiv eines Entscheides (vgl. Urk. 10 S. 3: "Es wird erkannt...") anfechtbar, da lediglich dieses der formellen und materiellen Rechtskraft zugänglich ist (BGE 140 I 114 E. 2.4.2 m.w.H.). Dies schliesst es aus, im Rechtsmittelverfahren Anträge in der Sache zu stellen, welche sich nicht auf das Dispositiv des angefochtenen Urteils beziehen. So ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur schon aus diesem Grund auf den Antrag des Gesuchstellers, es sei ein Urteil über seine vollumfänglichen Schadenersatzansprüche zu fällen (Urk. 9), nicht einzutreten. Das vorliegende Verfahren betrifft einzig die Frage, ob dem Gesuchsteller für die in Betreuung gesetzte Forderung Rechtsöffnung zu erteilen ist.

E. 3

Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet: Es geht nicht um eine Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern im Wesentlichen um eine Rechtskontrolle des vorinstanzlichen Entscheids. Das Novenverbot ist umfassend (ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 326 N 3 f.). Die zusammen mit der Beschwerdeschrift (Urk. 9) vom Gesuchsteller zu den Akten gegebenen Beilagen (Urk. 11/1-2) wurden der Vorinstanz erst nach Urteilsfällung eingereicht, weshalb die Vorinstanz diese Urkunden (Urk. 6 f.) nicht mehr berücksichtigen durfte. Aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO dürfen die Urkunden 11/1-2 sodann auch im Beschwerdeverfahren nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Das Gleiche gilt für die im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren erstmals im Beschwerdeverfahren eingereichte Urkunde 11/3.

E. 4

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Urteil, der Gesuchsteller lege seinem Rechtsöffnungsbegehren diverse Unterlagen bei (unter Hinweis auf Urk. 2/1- 34). Weder seine Korrespondenz mit der Kantonspolizei resp. Staatsanwaltschaft, dem Schuldner oder den Behörden, noch seine eingereichten Fotos oder weiteren eingereichten Unterlagen stellten einen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG oder Art. 82 Abs. 1 SchKG dar (Urk. 10 S. 2 f. E. 2.2). Das Gericht sei nicht verpflichtet, den Gesuchsteller darüber zu informieren, dass die eingereichten Unterlagen nicht vollständig seien und für die Erteilung der Rechtsöffnung somit nicht ausreichen. Das Nachreichen von Unterlagen solle nur zur Widerlegung eines nicht zu erwartenden Vorbringens des Schuldners dienen (unter Hinweis auf Vock/Meister-Müller, SchKG-Klagen nach der Schweizerischen ZPO, 2008, S. 144 und BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 52). Da sich das Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers nach der Aktenlage als offensichtlich unbegründet erweise, sei es entsprechend abzuweisen. Es stehe dem Gesuchsteller frei, für die Durchsetzung einer allfälligen Forderung den ordentlichen Prozessweg zu beschreiten (unter Hinweis auf Art. 79 SchKG; Urk. 10 S. 3 E. 2.3).

E. 5

a) Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15; vgl. bereits Urk. 12). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGer 5A_580/2021 vom 21. April 2022 E. 3.3 m.w.H.). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Die inhaltliche Nachbesserung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig; dies gilt auch für Laieneingaben (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016

- 5 - E. 3.1 m.w.H.; BGer 5A_822/2022 vom 14. März 2023 E. 3.3.1 m.w.H.; BGer 5A_736/2016 vom 30. März 2017 E. 4.3 m.w.H.). b) Die Beschwerdeschrift (Urk. 9) genügt den genannten Anforderungen nicht. Der Gesuchsteller setzt sich darin mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil (Urk. 10) nicht auseinander. Er unterlässt es demnach auch, sich mit der vorinstanzlichen Erwägung auseinanderzusetzen, wonach keine der erstinstanzlich eingereichten Beilagen (Urk. 2/1-34) einen Rechtsöffnungstitel darstelle. Da somit von Seiten des Gesuchstellers keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil erfolgte, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten. c) Der Gesuchsteller ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass er zur Gewährung der Rechtsöffnung einen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid oder ein Urteilssurrogat (Art. 80 SchKG) bzw. eine durch öffentliche Urkunde festgestellte oder durch Unterschrift bekräftigte Schuldanerkennung (Art. 82 Abs. 1 SchKG) benötigt (vgl. dazu die Erwägung 2.1 des angefochtenen Urteils, Urk. 10 S. 2). Sofern der Gesuchsteller über keine solche Urkunde verfügt, hat er seine Forderung im Zivilprozess geltend zu

machen.

E. 6

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsteller die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Vorliegend ist von dem von der Erstinstanz festgelegten, im Beschwerdeverfahren vom Gesuchsteller nicht gerügten Streitwert von Fr. 20'000.– auszugehen (vgl. Urk. 10 S. 3 E. 3). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 400.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsgegner und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsteller seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 9).

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.